



## Satzung DanceCompany REMIND Rügen e.V.

### § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DanceCompany REMIND Rügen e.V. und ist beim Amtsgericht Stralsund registriert und eingetragen. Der Verein wurde am 31.01.2021 gegründet.
2. Der Sitz des Vereines ist in 18609 Ostseebad Binz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein kann Mitglied in Verbänden und Organisationen werden.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Vorstandsmitglieder oder sonstige Beauftragte des Vereines erhalten Ersatz für den Verein aufgebrauchten Aufwendungen, sofern diese über den Rahmen der Ausgaben einer ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus gehen.
4. Ersatzansprüche sind spätestens 4 Monate nach ihrem Entstehen geltend zu machen. Sie sind ausgeschlossen, wenn nicht binnen weiterer 2 Monate ab Geltendmachung gerichtlich geltend gemacht werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, des Landes, des Kreises oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendbeirat Sassnitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 3 Vereinszweck**

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Sportes im Allgemeinen und insbesondere die Pflege der verschiedenen Formen des Tanzen einschließlich des Tanzsportes, unter Berücksichtigung kultureller und sportlicher Belange.
2. Der Verein bezweckt die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes, Teilnahme an Wettkämpfen und Ausrichten von Wettkämpfen sowie die tanzsportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern sowie die Durchführung von zum Beispiel Tanzcamps, Trainingslagern, Tanztheateraufführungen und Auftritten.
3. Der Verein unterstützt und fördert bedürftige Kinder & Jugendliche im sportlichen Bereich.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 3 niedergelegten Vereinszwecke zu unterstützen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Verein ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereines verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch Vorschlag und Beschluss des Vorstandes ernannt.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt als einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung kann nur zum Ende eines Quartals mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen und kann ohne Begründung an den Verein gerichtet werden



2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein, wenn grob gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen wurde.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste nach Beschluss des Vorstandes bei Zahlungsrückständen von Beiträgen trotz Mahnung.

4. Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Vereines.

5. Die Mitgliedschaft endet sofort durch Tod.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 6 Rechte & Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht am Trainingsbetrieb sowie an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Grundsätzen des Vereines entsprechend zu verhalten. Es hat die Ziele und Zwecke des Vereines zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zwecke des Vereines entgegen steht. Die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.

3. Kosten, die dem Verein durch Vernachlässigung oder Verstoß gegen die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen durch ein Mitglied entstehen, trägt dieses Mitglied.

4. Der Verein erhebt und speichert personenbezogene Daten der Mitglieder zur Durchführung der Mitgliedschaft. Die Daten werden schriftlich und elektronisch gespeichert und verarbeitet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die für die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen Daten dem Verein mitzuteilen. Der Verein verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich für die satzungsmäßige Durchführung der Mitgliedschaft zu verwenden.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereines sind:

Vorstand  
Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der von der Versammlung zu wählende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden  
dem Stellvertreter  
dem Kassenwart

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, durch Beschluss, einen Nachfolger bestimmen.

3. Die Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand verwaltet eigenständig das Vermögen der DanceCompany REMIND Rügen e.V.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Die DanceCompany REMIND Rügen e.V. wird nach außen von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.

8. Zurücktretende Vorstandsmitglieder haben ihre Geschäfte in bester Ordnung und mit den nötigen Aufklärungen ihren Nachfolgern zu übergeben.

9. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt.

10. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung.

11. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven Mitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder oder ein gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter des minderjährigen aktiven Mitgliedes stimmberechtigt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen (Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Änderungen zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
6. Für die Auflösung des Vereines ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein - Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Dieser hat mindestens 1 Mal im Laufe des Jahres die Kasse zu prüfen, prüft den Jahresabschluss und berichtet in der nächsten Mitgliederversammlung
11. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Bericht des Vorstandes und Bericht des Kassenprüfers
- jährlichen Haushaltsplan und die Beitrags- und Gebührenordnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes alle 4 Jahre
- Anträge
- Verschiedenes

**§ 10            Rechnungsprüfung**

1. Der Rechnungsprüfer des Vereins hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

**§ 11            Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

2. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

**§ 12            Beiträge**

1. Von den Mitgliedern der DanceCompany REMIND Rügen e.V. werden Beiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

2. Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung der DanceCompany REMIND Rügen e.V.

**Diese Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung am 31. Januar 2021 im Ostseebad Binz beschlossen.**

Ostseebad Binz, 31.01.2021

Gründungsmitglieder: